

## **Flurbereinigungsbeschuß**

### **1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Ahlenbachstau Deuna**

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkungen Deuna und Rüdigershagen die vereinfachte

#### **Flurbereinigung Ahlenbachstau Deuna, Landkreis Eichsfeld,**

angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 128 ha. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietsübersichtskarte durch eine schwarz gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha, durchgeführt.

### **2. Anwendung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)**

Erfolgt die Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224), vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der für die Zusammenführung unbedingt notwendigen Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die

#### **Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Ahlenbachstau Deuna“.**

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Deuna.

### **4. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

– als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben .

## 5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzung anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## **7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ mit Sitz in Niederorschel, der Gemeindeverwaltung Deuna, der Gemeindeverwaltung Helbedündorf mit Sitz in Holzthalen und der Gemeindeverwaltung Dünwald mit Sitz in Hüpstedt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Gründe**

Die Gemeinde Deuna hat mit Schreiben vom 22.03.1993 beim Flurneuordnungsamt Gotha die Regelung der Eigentumsverhältnisse im Bereich des Ahlenbachstaus in der Gemarkung Deuna beantragt.

Der Ahlenbachstau wurde Mitte bis Ende der 80er Jahre zur Anreicherung des Grundwassers angelegt. Ferner sollte das angestaute Wasser der Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen besteht seitens der Landwirtschaft mittlerweile kein Interesse mehr an einer weiteren Bewirtschaftung und Nutzung des Wasserspeichers.

Die Errichtung des Wasserspeichers erfolgte ohne Berücksichtigung der Grenzen der betroffenen Grundstücke und ohne Zustimmung der Eigentümer. Die Grundstücke sind in ihrer heutigen Form durch die Grundstückseigentümer nicht mehr zu bewirtschaften. Weder für die vom Dammkörper betroffenen, noch für die überstauten Flächen wurden Entschädigungen geleistet. Am nördlichen Rand des Speichers wurde ein Weg auf privatem Grund und Boden angelegt. Der Abtrag von Erdreich für den damaligen Dammbau auf verschiedenen Grundstücken, ohne anschließende Rekultivierung, hat erhebliche Nachteile für die allgemeine Landeskultur mit sich gebracht.

Der Ahlenbachstau Deuna befindet sich sowohl in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse als auch in Bezug auf die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht in einem rechtlich ungeordneten Zustand. Um Gefahren abzuwehren, werden die Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten derzeit durch die Gemeinde Deuna wahrgenommen. Eine Regelung der Eigentumsverhältnisse durch Bodenordnung ist daher dringend geboten. Der Ahlenbachstau Deuna hat auch erhebliche Bedeutung für den Hochwasserschutz.

Die Gemeinde Deuna hat beschlossen, den Ahlenbachstau in die Verantwortlichkeit der Kommune zu übernehmen. Hierzu beabsichtigt die Gemeinde, die Flächen im Speicherbereich und erforderliche Tauschflächen zu erwerben. Maßnahmen einer naturnahen Gewässergestaltung sollen durchgeführt werden. Insbesondere sollen

standortgerechte Gehölze gepflanzt und eine Schilf-/Sumpfbzone entwickelt werden. Zum Schutz des Gewässers vor Boden- und Nährstoffeinträgen ist die Ausweisung eines Uferrandstreifens als Pufferzone zu den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen. Hierdurch wird eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung einer natürlichen wassergebundenen Fauna und Flora erfüllt.

Für das an Oberflächengewässern arme Eichsfeld stellt der Erhalt und die Gestaltung des Ahlenbachstaus eine Bereicherung der Landschaft und des Landschaftsbildes dar. Durch die langfristig geplante Einrichtung einer Badezone und die Anbindung des Ahlenbachstaus an das Wanderwegenetz wird die Naherholung gefördert. Die Attraktivität des ländlichen Raumes und die Lebensqualität der Bevölkerung der angrenzenden Gemeinden wird gesteigert.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Ahlenbachstau Deuna nach § 86 FlurbG sind gegeben.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG vom Flurneuordnungsamt Gotha in einer Aufklärungsversammlung am 17.06.1998 in Deuna über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über deren Finanzierung aufgeklärt. Das wohlverstandene Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Die Behörden des Bundes, des Landes und der Gemeinden sowie die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Planungen gegebenenfalls das Flurbereinigungsgebiet betreffen, wurden gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Flurneuordnungsamt Gotha  
Am Nützleber Feld 2  
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

  
.....  
(Rommel, stellv. Amtsleiter)



**Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Ahlenbachstau Deuna vom 20.07.1998****Gebietsabgrenzung****Gemarkung Deuna**

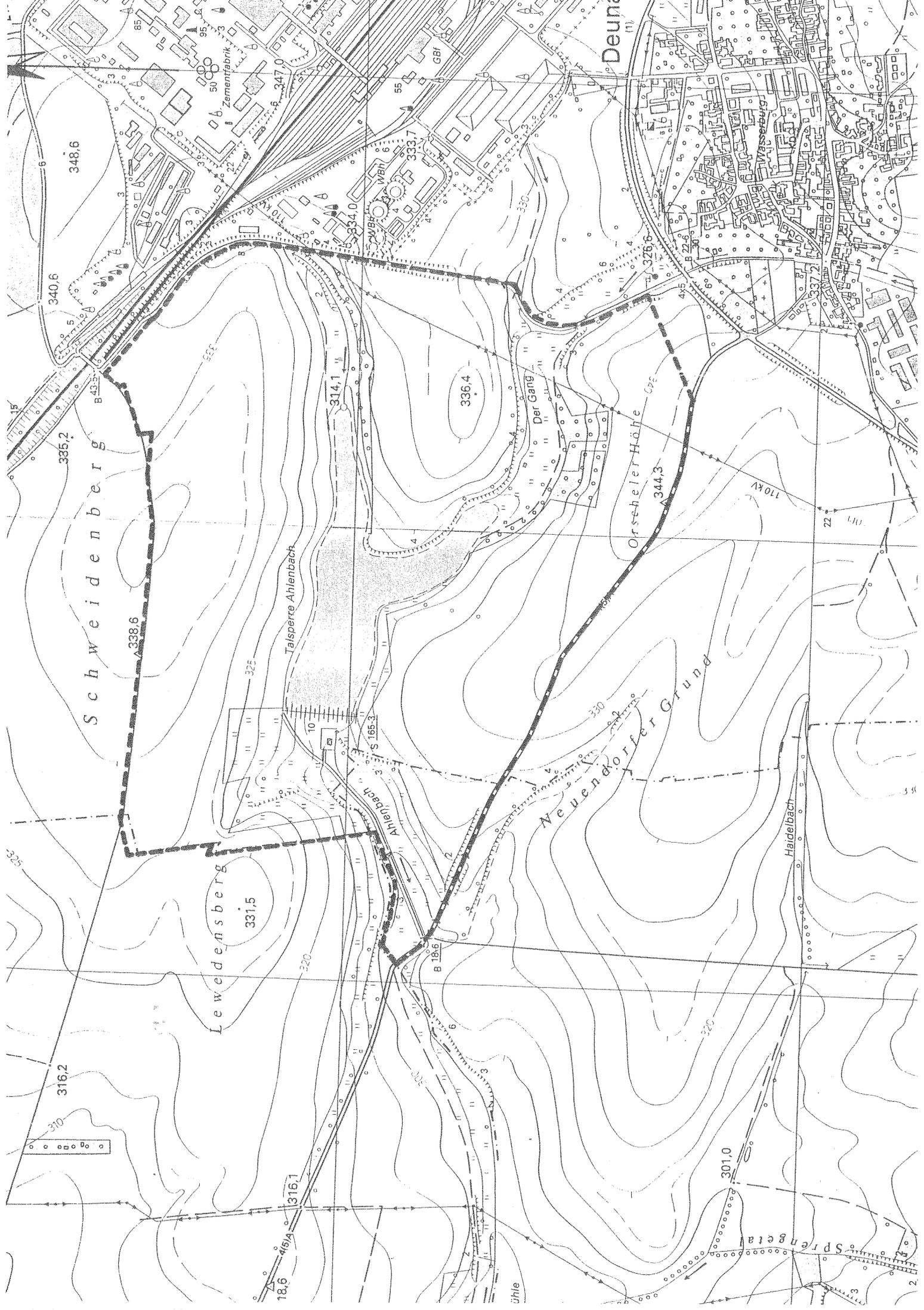
Flur 1 -Flurstücke Nr.: 1; 2; 5; 7; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 31; 32; 33; 34/1; 34/2; 35/1; 35/2; 36/1; 36/2; 36/3; 36/4; 37/1; 37/2; 38/1; 38/2; 39/1; 39/2; 40/1; 40/2; 41/1; 41/2; 42/1; 42/2; 42/3; 42/4; 42/5; 42/6; 42/7; 42/8; 43/1; 43/2; 44/1; 44/2; 47/1; 47/2; 47/3; 47/4; 47/5; 47/6; 48/1; 48/2; 48/3; 48/4; 49/1; 49/2; 49/3; 49/4; 49/5; 49/6; 49/7; 49/8; 49/9; 49/10; 49/11; 49/12; 49/13; 49/14; 49/15; 49/16; 49/17; 49/18; 49/19; 49/20; 49/21; 49/22; 49/23; 49/24; 49/25; 49/26; 49/27; 49/28; 49/29; 49/30; 49/31; 49/32; 49/33; 50/1; 50/2; 50/3; 50/4; 50/5; 50/6; 50/7; 50/8; 50/9; 50/10; 50/11; 50/12; 50/13; 51/1; 51/2; 51/3; 51/4; 51/5; 51/6; 51/7; 51/8; 51/9; 51/10; 52/1; 52/2; 52/3; 53/1; 53/2; 53/3; 54/1; 54/2; 54/3; 55/1; 55/2; 55/3; 56/1; 56/2; 57/1; 57/2; 57/3; 57/4; 58/1; 58/2; 59/1; 59/2; 59/3; 59/4; 60/1; 60/2; 61; 62/1; 62/2; 62/3; 63/1; 63/2; 63/3; 63/4; 64/2; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83/2; 84/7; 85/4; 86/2; 87/3; 88/1; 88/2; 88/3; 88/4; 88/5; 88/6; 88/10; 88/12; 89/1; 91; 93/3; 95/1; 96; 97/1; 99/1; 99/2; 100/1; 100/2; 104/1; 105/1; 105/2; 106/2; 107/1; 110/1; 111; 113/2; 154/8; 180/7; 184; 185; 186; 190; 191; 192; 193; 194; 195; 200/1; 205/1; 207; 208/1; 208/2; 208/3; 208/4; 208/5; 211/1; 495/30; 496/30; 518/102; 519/102; 520/103; 521/103; 522/103; 523/103; 524/103; 525/103; 526/109; 527/109; 528/110; 532/110; 644/187; 645/187; 646/187; 647/188; 648/188; 649/198; 650/198; 662/209; 663/209; 664/209; 665/209; 666/209; 667/210; 668/210; 669/210; 670/210; 672/211; 675/212; 678/213; 679/213; 680/213; 681/213; 682/213; 871/212; 911/203; 912/203; 913/203; 917/90; 918/90; 940/197; 941/197; 942/197; 943/4; 944/4; 945/4; 982/204; 983/204; 984/204; 985/204; 986/204; 1003/3; 1004/3; 1005/112; 1006/112; 1007/112; 1008/112; 1009/112; 1068/182; 1069/183; 1070/182; 1071/183; 1103/107; 1104/108; 1105/200; 1106/200; 1112/199; 1195/64; 1196/64; 1198/64; 1203/199; 1204/199; 1208/208; 1239/8; 1240/8; 1267/212; 1268/212; 1272/200; 1273/200; 1306/202; 1307/202; 1308/211; 1309/211; 1348/199; 1349/199; 1357/196; 1358/196; 1360/92; 1361/92; 1362/92; 1363/92; 1364/92; 1365/92; 1366/92; 1367/92; 1382/189; 1383/189; 1384/199; 1385/199; 1404/99; 1431/92; 1432/92; 1438/6;

Flur 2 - Flurstücke Nr.: 480/3; 480/5; 480/7; 480/9; 481; 482; 483; 484; 485; 486;  
487; 488; 489; 490; 491; 492; 493; 494/1; 495/1; 496/1; 497;

Flur 3 - Flurstücke Nr.: 203/9; 284/10; 284/13; 285/10; 285/13; 286/17; 286/20;  
286/24; 287/8; 288/6; 289/8; 290/8; 291/8; 352; 354/5; 354/6;  
354/7; 354/8; 354/9; 354/10; 354/11; 354/12; 355/3; 355/4;  
355/5; 355/6; 356; 357; 358; 360; 361; 362; 363; 365; 366;  
367; 369/1; 371/1; 374/1; 377/1; 378; 379; 380; 381; 382;  
383; 384; 385; 386; 387; 388; 389; 390; 391; 393; 394; 398;  
402/1; 403; 404; 413; 415; 456/414; 457/414; 458/414;  
461/359; 462/359; 463/359; 464/359; 465/399; 466/399;  
481/400; 482/400; 495/397; 496/397; 527/396; 528/396;  
529/396; 530/396; 531/396; 532/395; 533/395; 582/392;  
583/392; 584/392; 585/392; 612/405; 613/406; 614/407;  
615/408; 616/409; 617/410; 618/411; 619/412; 784/353;  
785/353; 841/370; 844/368; 853/373; 854/373; 855/373;  
865/364; 866/364;

### **Gemarkung Rüdigershagen**

Flur 2 - Flurstücke Nr.: 1/164; 1/165; 1/166; 1/167; 1/168; 1/178; 1/250; 1/251; 1/252;  
1/253; 1/254; 1/255; 1/256; 1/257; 1/258; 1/259; 1/260; 1/261;  
383/3; 383/4; 383/5; 1209/373.



Schweidenberg

Lewedensberg

Deun

Orseher Höhe

Neuendorfer Grund

Hadelbach

Talsperre Ahlenbach

Ahlenbach

Spengelbach

Öhle

18.6

316.1

316.2

331.5

338.6

335.2

340.6

348.6

314.1

336.4

334.0

333.7

326.6

344.3

301.0

B 18.6

S 165.3

328

170 KV

55

50

95

GRF

MB

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

347.0

Az.: 1-2-0174

## Änderungsbeschluss Nr. 1

### 1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Ahlenbachstau Deuna

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 20.07.1998, Az.: 1-2-0174, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Ahlenbachstau Deuna wie folgt geringfügig geändert:

#### 1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet Ahlenbachstau Deuna werden ausgeschlossen:

##### 1.1.1 Gemarkung Deuna

Flur 1 Flurstücke Nr. 189/1, 190/1, 191/1, 192/1, 193/1, 194/1, 195/1, 196/1, 196/3, 197/1, 197/3, 197/5, 198/1, 198/3, 199/1, 199/3, 199/5, 199/7, 199/9, 199/11, 199/13, 200/2, 200/4, 202/1, 202/3, 203/1, 203/3, 204/1, 204/3, 204/5, 204/7, 204/9, 205/2, 207/1, 208/6, 208/8, 209/1, 209/3, 209/5, 210/1, 210/3, 210/5, 210/7, 211/2, 211/4, 211/6, 211/8, 212/1, 212/3, 212/5, 212/7, 213/1, 213/3, 213/5, 213/7, 213/9

##### 1.1.2 Gemarkung Rüdigershagen

Flur 2 Flurstücke Nr. 1/269, 1/271, 1/273, 1/275, 1/277, 383/13

#### 1.2 Dem Flurbereinigungsgebiet Ahlenbachstau Deuna werden hinzugefügt:

##### 1.2.1 Gemarkung Deuna

Flur 1 Flurstücke Nr. 1380/181, 179, 180/6, 178, 177, 176, 175, 174, 171/2, 170/3, 169/27, 169/24, 169/20, 169/16, 169/12, 169/5, 169/1, 168/4, 173/4, 173/2, 172/2, 85/5, 86/3

##### 1.2.2 Gemarkung Niederorschel

Flur 2 Flurstücke Nr. 58/2, 276/1, 402/3

Größe des Gebietes nach Änderung: vorher 128 ha / nachher 131 ha

**2. Für die hinzugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 86 FlurbG angeordnet.**

**3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Ahlenbachstau Deuna hinzugezogenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der mit Flurbereinigungsbeschluss vom 22.09.1998 entstandenen Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ahlenbachstau Deuna.

**4. Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit der Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

**6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietsübersichtskarte**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft "Eichsfelder Kessel" mit Sitz in Niederorschel, der Gemeindeverwaltung Deuna, der Gemeindeverwaltung Helbedündorf mit Sitz in Holzthaleben und der Gemeindeverwaltung Dünwald mit Sitz in Hüpstedt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

**Gründe:**

Im Anschluss an den Ausbau der Straße K 212 von Niederorschel nach Deuna erfolgte eine Straßenschlussmessung, welche im Jahre 2001 ins Liegenschaftskataster übernommen wurde.

Um die Grenze des Flurbereinigungsverfahrens an die geänderte Grenze der Straße anzupassen, werden die unter 1.1 genannten Flurstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren Ahlenbachstau Deuna ausgeschlossen.

Das Hinzuziehen des Flurstückes 402/3, Gemarkung Niederorschel, Flur 12, im äußersten Westen des Verfahrensgebietes wurde erforderlich, um den Bau des Wirtschafts- und Radweges entsprechend des Radwegekonzeptes des Landkreises Eichsfeld sinnvoll zu gestalten. Die unter 1.2.1 aufgeführten Flurstücke „Am Schielberge“ im Südosten wurden mit in das Verfahrensgebiet einbezogen, um den vorhandenen Wirtschaftsweg mit Bepflanzung bodenordnerisch neu zu ordnen. Weiterhin wurden zwei Grabenflurstücke, Gemarkung Deuna, Flur 1, Flurstücke 85/5 und 86/3, am „Gang“ hinzugezogen, damit das Gewässer II. Ordnung ungeteilt im Verfahren liegt. Weitere einzelne Flurstücke mussten im Zuge der Vermessung der Verfahrensgrenze hinzugezogen werden.

Diese Änderungen des Flurbereinigungsgebietes Ahlenbachstau Deuna stellen bezogen auf die inhaltliche Ausrichtung und die Größe des Verfahrensgebietes eine Geringfügigkeit dar, so dass die sachliche Zuständigkeit für den Erlass des Änderungsbeschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha liegt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2 in 99867 Gotha einzulegen.

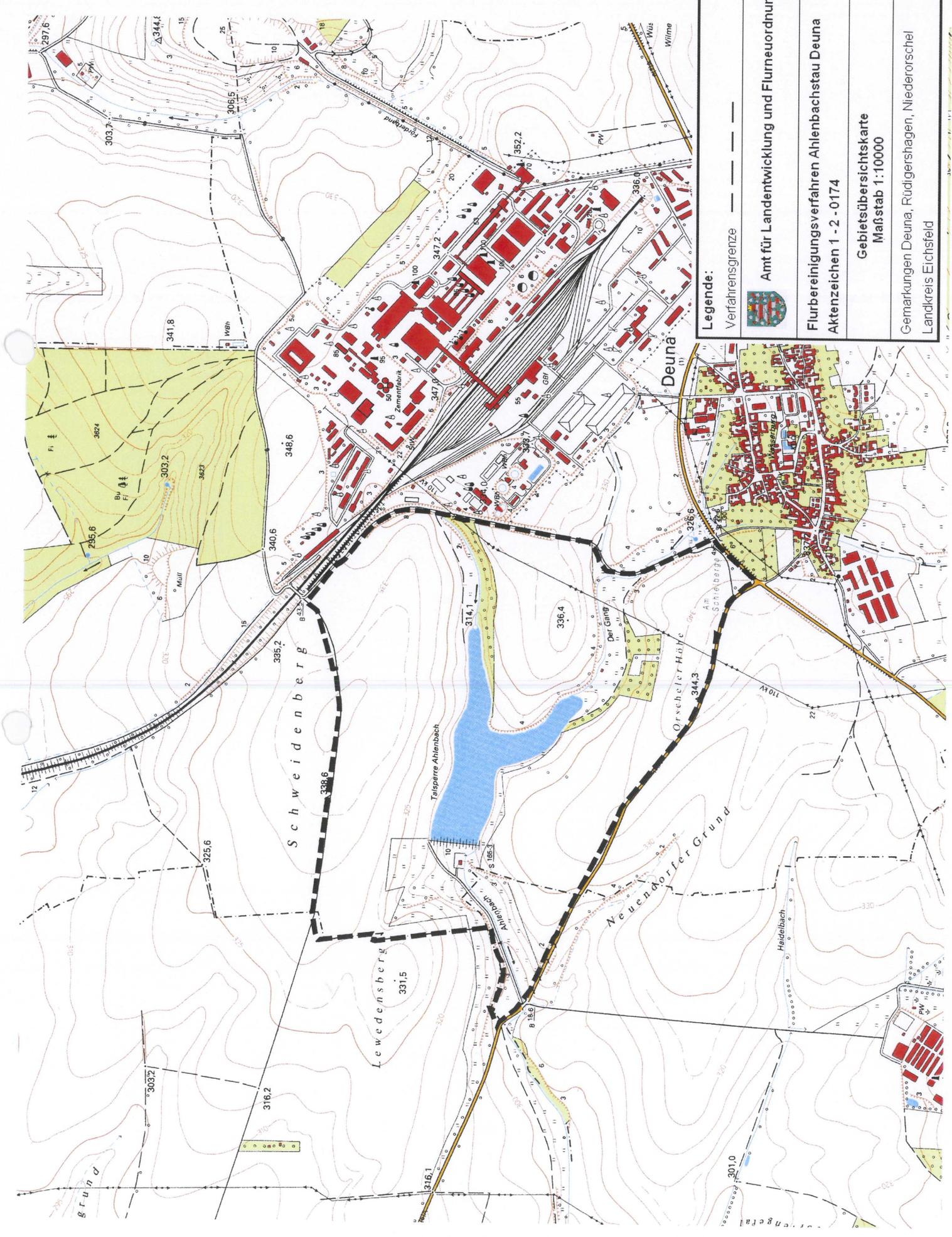
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Hepping  
Amtsleiter

DS





**Legende:**  
Verfahrensgrenze ————

 **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha**

**Flurbereinigungsverfahren Ahlenbachstau Deuna**  
Aktzeichen 1 - 2 - 0174

**Gebietsübersichtskarte**  
Maßstab 1:10000

Gemarkungen Deuna, Rüdigershagen, Niederorschel  
Landkreis Eichsfeld